

Amts- und Intelligenzblatt

für den OberamtsBezirk

Neuenbürg.

Enthält zugleich Nachrichten für den OberamtsBezirk Calw.

N^o 46.

Samstag den 12. Juni

1847.

Amtliches.

Neuenbürg. (An die Ortsvorsteher.) Bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und da nach den neuesten Vorgängen nicht ohne Grund zu befürchten ist, daß auch in diesem Jahre die Gewitter häufig von Hagel begleitet sein dürften, erscheint es sehr wünschenswerth, daß die Güter-Besitzer ihre Felderzeugnisse gegen Hagelschaden versichern. Die GemeindeBehörden werden daher darauf aufmerksam gemacht, wie es im wohlverstandenen Interesse ihrer Gemeinden liegt, die schnelle Versicherung ihrer Angehörigen gegen Hagelschaden unter Garantie der Gemeinde-Kassen für die Prämien der Minderbemittelten, oder wo es angemessen erscheint, unter Uebernahme der Versicherungsprämien für die ganze Markung auf die Gemeindepflege zu bewirken.

Was nun die Versicherung ganzer Gemeinde-Markungen durch die GemeindeBehörden in der vaterländischen HagelversicherungsAnstalt betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hiebei von einer gesetzlichen Verbindlichkeit der Gemeinde zu Uebernahme der Versicherungsbeiträge auf die Gemeindefasse ohne vollständige Schadloshaltung durch die GüterBesitzer überall nicht die Rede seyn kann, woraus von selbst die Folge sich ergibt, daß insofern zwischen dem Gemeinderath und Bürgerausschusse eine Meinungsverschiedenheit hierüber statt findet, nach §. 55 des VerwaltungsEdicts eine solche Versicherung zu unterbleiben hat. Wenn aber die GemeindeBehörden aus Gründen des Gemeinwohlts die Versicherung der Felderzeugnisse auf ihrer Markung für notwendig erkennen und die Unterstützung, welche sie bei einem Hagelschaden ihren GemeindeAngehörigen nach deren Bedürfniß und

nach den Kräften der öffentlichen Kassen zu gewähren hätten, durch Einlagen in die Hagel-Versicherung vorsorglich sichern wollen, so unterliegen dergleichen mit Zustimmung der Bürgerausschüsse gefaßte gemeinderäthliche Beschlüsse im Hinblick auf die §§. 21, 24, 25 und 26 des VerwaltungsEdicts durchaus keinem Anstande.

Uebrigens versteht es sich, daß neben dem Erfordernisse der Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem gemeinderäthlichen Beschlusse derselbe auch dem Erkenntniß der Aufsichtsbehörden bei Prüfung der GemeindeStats sowohl, als in den §§. 65 und 66 des VerwaltungsEdicts vorgesehnen Fällen unterworfen ist.

Im Uebrigen hängt es von dem Ermessen der GemeindeBehörden ab, die Uebernahme der fraglichen Versicherungsbeiträge für den Fall einer Umlage an die Bedingung zu knüpfen, daß die Güterbesitzer sich zu der Umlage dieser Kosten nach dem alleinigen GrundsteuerCataster herbeilassen.

Am 9. Juni 1847.

K. Oberamt.
Leypold.

Nachdem das Contingent der heurigen Aushebung nunmehr definitiv ausgeschieden ist, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe mit der Loosnummer 161 schließt und daher die Inhaber der höhern Numern als entbunden von der Militärpflicht anzusehen sind, und alsbald in das Verhältniß der Landwehrepflicht übertreten.

Neuenbürg, den 8. Juni 1847.

K. Oberamt.
Leypold.

Hirsau.

Fruchtverkauf.

Bei hiesigem Kameralamt ist ausländischer Roggen und Weizen gegen baare Bezahlung der laufenden Preise zum Verkauf ausgesetzt und werden dabei vorerst Familien berücksichtigt, welche ihren Haushaltungsbedarf auf einige Monate wünschen.

Nach deren Befriedigung sind auch Verkäufe an Bäcker zur alsbaldigen Verwendung in ihr Gewerbe in mäßigen Portionen zulässig.

An Händler findet kein Verkauf statt.

Im wirklichen Augenblicke stehen die Preise:

zu 9 fl. 51 kr. für den Centner Weizen,

„ 8 fl. 44 kr. für den Centner Roggen.

Bei Abgabe an einzelne Familien zu deren Hausbedarf findet ein Abzug zu 10% Statt.

Die Preise werden alle Wochen nach den Marktpreisen aufs Neue bestimmt.

Obiges wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hirsau, den 10. Juni 1847.

K. Kameralamt.

Neuenbürg.

Aufforderung.

Carl August Gengenbach, lediger Bäcker hier, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern und wünscht, daß vorher ein Aufruf etwaiger Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen erlassen werde. Demgemäß werden Alle, welche irgend eine Ansprache an denselben zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche

binnen 8 Tagen von heute an der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, widrigenfalls die Gläubiger etwaige Nachteile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Am 10. Juni 1847.

Stadtschuldheissenamt.

A. B. Dittus.

Oberniedelsbach.

Holzverkauf.

Montag den 14. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

werden in dem hiesigen Gemeindevald

50 Stücke eichene Klöße von 20' bis 44' Länge,

welche sich theils zu Holländer-, Pau- und Rüferholz, theils zu Eisenbahnschwellen eignen, im öffentlichen Aufstreich verkauft. Das Holz liegt oberhalb des Driß.

Die Herren Ortsvorsteher werden um die Bekanntmachung ersucht.

Aus Auftrag:
Schuldheiß B e r t s c h.

Gräfenhausen.

Holzverkauf.

Dienstag den 15. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr,

werden auf hiesigen Rathhaus 160 Stücke tannene Klöße nochmals zum Verkauf gebracht, da der gewünschte Erlös aus denselben nicht erzielt worden ist, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Am 10. Juni 1847.

Schuldheiß Glauner.

Schwann.

Holzverkauf.

Am Mittwoch den 16. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr,

werden in dem hiesigem Gemeindevald 30 Stämme Eichenholz von 8 bis 36' Länge, welches theils zu Holländer-, theils zu Säg- und Bauholz sich eignet, im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Die Kaufsliebhaber wollen sich am gedachten Tag und Stunde vor der Wohnung des Unterzeichneten einfänden.

Die Kaufsbedingungen werden am Tage des Verkaufs vor dem Beginn desselben bekannt gemacht.

Den 9. Juni 1847.

Für den Gemeinderath:
Schuldheiß Kern.

Neuenbürg.

Wiederholter Holzverkauf.

Bei dem am 7. d. Mts. stattgehabten Nutzholzverkauf aus den diesseitigen Stadtwaldungen konnten wegen ungenügendem Erlöse die Loose No. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 14, 16, 19, 21, 24, 26, 27, 30, 31, 34 und 37 enthaltend 108 tannene Säzklöße und 139 tannene Langhölzer von 25 bis 65' Länge nicht genehmigt werden und es kommen solche deshalb am

Samstag den 19. d. Mts. wiederholt zum Aufstreichsverkauf.

Hievon werden die bisherigen Inhaber derselben benachrichtigt und Kaufslustige auf obigen Tag

Nachmittags 2 Uhr, auf das hiesige Rathhaus eingeladen. An Aufgeld muß $\frac{1}{2}$ des Revierpreises sogleich baar bezahlt werden.

Den 11. Juni 1847.

Stadtförster Schöber.

W i l d b a d.

Holzverkauf.

Die Stadt Wildbad verkauft am Mittwoch den 16. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus dahier im öffentlichen Aufstreich aus dem Stadtwald Leonhardswald forchene und tannene Spalt- und Sägflöße 632 Stücke,

forchenes und tannenes Langholz vom 25er bis Klotz 50er 677 Stämme.

Das Holz wird auf Verlangen am Dienstag den 15. d. Mts. von dem Stadtförster vorgewiesen.

Den 9. Juni 1847.

Stadtförster Bischer.

Privatnachrichten.

N e u e n b ü r g.

Für den im Wochenblatt Nro. 18 zu einer Unterstützung empfohlenen J. Roser von Conweiler sind folgende Beiträge eingegangen: bei Decan M. Eisenbach in Neuenbürg durch C. Luz 48 fr., durch G. Gohweiler von Bäcker J. G. 24 fr., Bäcker H. 12 fr., Cond. B. 30 fr. Uhrm. W. 12 fr., G.G. 1 fl., von einer Abend-Gesellschaft in der Krone 5 fl. 3 fr. J. Prast, K. 12 fr., Fr. Elis. B. 24 fr., Pf. W. S. 12 fr. Schulm. E. in E. 6 fr., Schulm. S. in H. 6 fr. Stadtr. Lauterw. 18 fr., bei Schulmeister Scheuerer in Conweiler: F. Pr. N. 21 fr., Sch. 12 fr., Faulh. 6 fr. D. A. G. D. E. 6 fr., A. R. 30 fr., Köhlew. A. in E. 30 fr., Schmid B. 6 fr., M. Jaas 6 fr. A. M. Fauth 6 fr., M. Jäck 6 fr., Schuster Bischer 12 fr., L. 3 fr., Pf. Br. 24 fr., H. Müller, Schmied, 12 fr., Dshenw. J. in Schwann 6 fr., Ludwig Herr 6 fr., Weinb. Gaisert 12 fr., Forstw. R. in Dobel 6 fr., L. F. Aldinger 6 fr., N. N. von Wildbad 6 fr., zusammen 13 fl. 9 fr.

N e u e n b ü r g.

Der Unterzeichnete nimmt einen gut gesitteten jungen Menschen in die Lehre auf.

Schneidermstr. Johann Knöllner.

N e u e n b ü r g.

Den heurigen Heu- und DehmdgrasErtrag von $\frac{1}{2}$ Morgen Wiesen hat zu verkaufen, wer sagt die Redaktion.

Miszellen.

Mittheilungen

über die vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Fortsetzung.)

England hatte sich durch den siebenjährigen Krieg, sowie durch Handelsverwirrungen in Schulden gestürzt. Diese Schulden sollte besonders Amerika zahlen helfen, zu welchem Zwecke von England aus verschiedene Maßregeln getroffen wurden, besonders durch Schifffahrts- und Zollgesetze. Auf verschiedene Handelsartikel wurde ein so hoher Zoll gelegt, daß der Handel mit denselben eigentlich unmöglich ward. Zudem wurden diese Maßregeln von den Beamten in schrofer Weise mit Willkühr und Anmaßung in Anwendung gebracht. Die Amerikaner dagegen, wie sie ihre eigene Kraft und ihren eigenen Werth immer mehr erkannten, so wurden sie gegen die Eingriffe des Mutterlandes immer mißgestimmter und schwieriger, und ihr natürliches Recht kam ihnen immer deutlicher zum Bewußtseyn. Es kam zu mündlichem und schriftlichem Streite zwischen der Mutter und der Tochter. England aber, statt mit Vorsicht und Milde die schwierige Sache zu behandeln, verfuhr hart und streng, während die Amerikaner mäßig aber fest protestirten. Zu ernstlichen Auftritten führte die im Jahre 1765 geschehene Einführung des Stempelpapiers. Aus Veranlassung dieses Stempelgesetzes trat die gesetzgebende Behörde Biginens zusammen, und beschloß auf den Antrag Patrick Henrys, nicht zu gehorchen. Der englische Statthalter löste dieselbe zwar auf, konnte aber es nicht verhindern, daß auf die Kunde davon in vielen Städten das Volk sich erhob, das Stempelpapier vernichtete und die Häuser der Zollbeamten zerstörte. Größere Einheit jedoch und Wichtigkeit erhielt dieses Alles durch den Zusammentritt von 28 Abgeordneten aus 8 Staaten, welche im Oktober 1765 beschloßen, daß Amerika nur durch seine eigenen Abgeordneten besteuert werden könne. Gleichzeitig hie mit bildeten sich auch freiwillige Verbindungen dazu, daß man bis zur Rücknahme des Stempelgesetzes keine englischen Waaren kaufen wolle. Ein so allgemeiner und wohlgeordneter Widerstand erregte in England großes Aufsehen und hatte wirklich die Folge, daß nach vielen Kämpfen im englischen Parlament im März 1766 das Stempelgesetz ganz aufgehoben wurde.

Dies erregte in Amerika große Freude, der Handel begann von neuem, und Alles schien beruhigt. Aber

es sollte nicht lange dauern. In Folge eines Ministerwechsels in England wurden wieder misliebige Maßregeln ergriffen, indem im Jahr 1767 Glas, Papier, Malerfarben und Thee in den Colonien mit Zollen belegt wurden. Das gefiel den Amerikanern nicht und sie verbanden sich aufs neue zu kräftigem Widerstand. Proteste der gesetzgebenden Versammlungen, die zwar von den Statthaltern aufgelöst wurden, erfolgten und Privatvereine bildeten sich, die sich verbindlich machten, nicht mehr englische Waaren einzuführen. Unter solchen Verhältnissen sah sich die englische Regierung 1770 veranlaßt, die gegebenen Gesetze durch eine halbe Maßregel theilweise wieder aufzuheben. Für den Thee behielten sie den Zoll bei, die andern Waaren befreiten sie davon. Nun kamen allmählig, besonders auch durch das Benehmen der Beamten herbeigeführt, blutige Kerkungen vor, z. B. in Boston im März 1770 zwischen dem Volke und den Soldaten. Weil auf den Thee ein Zoll gelegt war, so beschloßen die Amerikaner einfach, keinen zu kaufen und keinen zu trinken. Wo sie konnten verdarben sie ihn, in Boston im Dezember 1773 warfen 17 als Indianer verkleidete Personen 342 Kisten Thee ins Meer und nicht eine einzige der in Nordamerika gelandeten Kisten wurde von Amerikanern gekauft.

Die Gewaltthat in Boston hatte die Sperrung des Bostoner Hafens zur Folge.

Aber diese und andere Maßregeln erhöhten nur die Unzufriedenheit mit England und die Begeisterung für nordamerikanische Freiheit. Boston ertrug den durch die Sperrung des Handels entstehenden sehr großen Verlust mit unerschütterlicher Standhaftigkeit und fand überall herzliche Theilnahme. Vier Monate nach seiner Maßregel gegen Boston traten die Abgeordneten von 12 Landschaften in Philadelphia zusammen, erwählten einen Präsidenten und erklärten: ohne Zustimmung der Amerikaner könne keine Besteuerung derselben eintreten, denselben stehe das Recht zu, alle die innere Verwaltung betreffenden Gesetze selbst zu geben u. c. Nachdem der Congress mit Ernst, Mäßigung, Ordnung und Klugheit seiner Aufgabe genügt hatte, trennte er sich, seine Anordnungen wurden überall unweigerlich befolgt und hoben so die alten Formen der Regierung auf. Alle wurden zu einer Selbstverläugnung, Aufopferung und Muth erhoben, welche die kalte Klugheit ruhiger Zeiten kaum zu begreifen vermag.

Während dessen wurde in der englischen Kammer hin und her verhandelt, strengere und mildere Maßregeln wurden vorgeschlagen, immer aber den strengern der Vorzug gegeben. Die englischen Gesetzgeber waren in Betreff der amerikanischen Angelegenheit eigentlich verblendet und würdigten einen versöhnlichen Antrag ihres größten Staatsmanns, Pitt, der seine Ehre zum Pfande setzte, wenn man die strengen Beschlüsse nicht zurücknehmen müsse, nicht einmal einer gründlichen Berathung.

Die Amerikaner aber blieben ihrer bisherigen Mäßigung treu. Als jedoch General Gage es unternahm, ihre Waffen und Kriegsvorräthe zu zerstören, da kam es bei Lexington zu einem Gefechte zwischen den königlichen Soldaten und den Amerikanern und am 19. April 1775 floß das erste Bürgerblut — der blutige Same der nordamerikanischen Freiheit. (Fortsetzung folgt.)

Nach dem Beobachter ist die Gesamtzahl der vom 17. v. M. und den folgenden Tagen aufgenommenen Vorräthe des Landes folgende:

A. Vorräthe von Privaten, Gemeinden, Amtskörperschaften.

Kernen	13,939	Scheffel	5 ¹ / ₄	Sri.
Weizen	21,215	"	4 ¹ / ₄	Sri.
Roggen	63,310	"	2 ³ / ₄	"
Gerste	68,196	"	3 ³ / ₈	"

Dinkel	555,789	Scheffel	6	Sri.
Einkorn	6,748	"	4 ³ / ₄	"
Haber	264,528	"	4 ¹ / ₄	"
Ackerbohnen	2,549	"	3 ¹ / ₂	"
Erbsen	1,098	"	7 ³ / ₄	"
Linzen	2,086	"	2	"
Welschkorn	2,830	"	7	"
Mehl	310,557	Centner	92	Pfund.
Reis	9,516	"	97	"
Kartoffeln	440,821	Simri.		

Rechnet man einen Scheffel glatte Frucht (Kernen, Weizen, Roggen, Gerste und Hülsenfrüchte) gleich zwei Scheffeln raube Frucht, (Dinkel, Einkorn, Haber) und den Scheffel raube Frucht durchschnittlich gleich einem Centner Mehl und das Simri Kartoffeln gleich 9 Pfund Mehl, so ergeben die vorstehenden Frucht- und Mehl-Vorräthe zusammen eine Quantität von 1,536,355 Scheffeln 7 Simri raube Frucht oder — was annähernd das Gleiche ist — 1,536,355 Centner 87¹/₂ Pf. Mehl. Dazu kommen dann

b. Die am 17. Mai noch vorhanden gewesenen öffentlichen Vorräthe, nämlich

a) Die Domanalfruchte auf den finanzkammerlichen Fruchtstätten mit . . . 134,801 Schfl. raube Frucht oder Cent. Mehl.

b) Die der K. Hofdomänen-Kammer mit . . . 15,075 " "

c) Die für Staatsrechnung im Ausland aufgekauften Quantitäten in Weizen, Roggen, Welschkorn und Reis bestehend

und zwar bereits im Land befindliche . . . 130,582 Ctr. "

und in der Zeit bis zur Ernte von dem Ausland noch zu erwartende . . . 254,008 " "

Zusammen 534,466 Cent.

so daß sich die Gesamtsumme der zur Befriedigung des Bedürfnisses bis zum Eintritt der Ernte verfügbaren Vorräthe auf 2,070,821 Ctr. 87¹/₂ Pf. erhöht, und also, da die Gesamtbevölkerung von Württemberg nach dem neuesten Staatshandbuch in 1,761,813 Köpfen besteht, auf jeden Einwohner 117¹/₁₅ Pfund Mehl kommen.

Die oben angegebene Summe der Privatvorräthe vertheilt sich folgendermaßen

- 1) Neckarkreis mit 490,831 Einw. 396,140 Cent. 22 Pf.
- 2) Schwyzkr. mit 477,731 " 318,035 " 3 "
- 3) Jartkr. mit 389,936 " 308,984 " 62¹/₂ "
- 4) Donaukr. mit 403,315 " 513,196 " —

Die größten Vorräthe fanden sich in dem Oberamte Ulm mit 56,490 Schfl. und Biberach mit 36,077 Schfl. 5 Sri.; die geringsten im Oberamte Waldsee mit 11,653 Scheffel 2 Sri. Bachwang mit 11,336 Scheffel, Schorn-dorf (bei einer Bevölkerung von 30,405 Einwohnern) 11,929 Schfl. 5 Sri., Nagold 10,500 Schfl. 5¹/₂ Sri. und endlich Neuenbürg (mit 25,151 Einwohnern) 5750 Scheffel.

Calw, den 5. Juni 1847.

Fruchtpreise, Brod- und Fleischtare.

Kernen d. Schfl.	31 fl.	30 fr.	30 fl.	6 fr.	28 fl.	30 fr.
Dinkel "	13 fl.	24 fr.	12 fl.	58 fr.	12 fl.	30 fr.
Haber "	10 fl.	— fr.	9 fl.	28 fr.	9 fl.	15 fr.
Roggen d. Sri.	3 fl.	9 fr.	3 fl.	— fr.		
Gerste "	3 fl.	— fr.	— fl.	— fr.		
Bohnen "	4 fl.	30 fr.	4 fl.	— fr.		
Brod. 4 Pf.	Kernenbrod kosten 24 fr., 4 Pf. schwarzes Brod — fr., 1 Kreuzerweck muß wägen ³ / ₈ Loth.					
Fleisch, per Pfund.	Dachfleisch 11 fr. Rindfleisch, gutes 9 fr., geringeres fr. Kuhfleisch fr. Kalbfleisch 6 fr. Hammelfleisch 8 fr. Schweinefleisch, un-abgezogen 12 fr., abgezogen 11 fr.					